

Informationen und Hinweise zu den Voraussetzungen für die Einsetzung als ehrenamtliche/r Betreuer:in

Überprüfung der Eignung als Betreuer:in (§§ 4, 10, 11, 12, 21 BtOG)

Die Reform des Betreuungsrechts zum 01. Januar 2023 führte zu Regelungen, die sich bezogen auf den Inhalt und die Zugangsvoraussetzungen für Ihre Tätigkeit auswirken.

Zur Sicherung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Erklärungen gegenüber der Betreuungsbehörde vorzulegen. Dies betrifft alle Betreuer:innen, unbeachtlich ob ein nahes Verwandtschaftsverhältnis oder eine enge Beziehung besteht oder nicht.

Benötigt werden:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG
- ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO)
- eine Erklärung darüber, dass Sie nicht einem einschlägigen Berufsverbot oder vorläufigen Berufsverbot unterliegen
- eine Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren weder wegen eines Verbrechens noch eines vorsätzlichen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden
- eine Erklärung, dass Ihre Vermögensverhältnisse geordnet sind und über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

Diese Nachweise und Erklärungen sind verpflichtend. Wenn diese nicht vorgelegt werden, kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung im Hauptverfahren nicht erfolgen.

Das **Führungszeugnis** ist bei der Meldebehörde an Ihrem Wohnort zu beantragen und ist für Sie gebührenfrei. Unter Vorlage einer Bescheinigung, die Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten, weisen Sie die Gebührenfreiheit gegenüber der Meldebehörde nach.

Das Führungszeugnis wird vom Bundesamt für Justiz direkt an die Betreuungsbehörde übersandt.

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de *kostenfrei* beantragt werden. Nähere Hinweise zur Einholung der Auskunft finden Sie auch unter <https://www.vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/hilfe/faq.jsf>

Die erforderlichen **Erklärungen** können Sie gerne mithilfe eines entsprechenden Formulars abgeben, das Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten.

Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Für ehrenamtliche Betreuer:innen ohne familiären oder persönlichen Bezug zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer „Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung“ mit einem anerkannten Betreuungsverein erforderlich, bevor eine Betreuerbestellung erfolgen kann.

Die Vereinbarung können Sie mit einem anerkannten Betreuungsverein Ihrer Wahl abschließen. Die Betreuungsbehörde gewährleistet die Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

Mit dieser Vereinbarung wird ein fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter:innen des Betreuungsvereins sichergestellt. Neben Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung, die Sie nutzen können, umfasst die Vereinbarung auch Ihre Bereitschaft zu der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung und zu kontinuierlichen Fortbildungen. Der Betreuungsverein bietet Ihnen feste Ansprechpartner:innen und die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung, falls Sie verhindert sind und ein dringender Vertretungsbedarf besteht.

Für Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht verpflichtend. Sie können diese jedoch auf eigenen Wunsch mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen.

Datenweitergabe an die Betreuungsvereine

Wenn Sie als Angehörige:r oder Person mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person als Betreuer:in eingesetzt wurden, ist die Betreuungsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Anschrift an einen anerkannten Betreuungsverein an Ihrem Wohnort weiterzugeben, um diesem eine Kontaktaufnahme zu Ihnen zu ermöglichen.